
Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen (OBVJ)

Vom 10. August 2004 (Stand 1. Januar 2020)

Gestützt auf Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ und Art. 47a des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989²⁾ *

von der Regierung erlassen am 10. August 2004

1. Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht *

Art. 1 * Grundsatz

¹ Übertretungen der Jagdvorschriften werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet, sofern die Voraussetzungen von Artikel 45 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung³⁾ erfüllt sind.

Art. 2 Bussenliste

¹ Übertretungen von Jagdvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden dürfen, werden mit dem entsprechenden Bussenbetrag in den jeweils geltenden Jagdbetriebsvorschriften⁴⁾ veröffentlicht.

Art. 3 * Zuständige Jagdaufsichtsorgane

¹ Die Jagdaufsichtsorgane gemäss Artikel 44 Absatz 1 Litera a bis d des kantonalen Jagdgesetzes⁵⁾ sind ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.

Art. 4 Ablehnung und Verzeigung

¹ Die Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, der Täterin oder dem Täter mitzuteilen, dass sie oder er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

¹⁾ BR [350.100](#)

²⁾ BR [740.000](#)

³⁾ BR [350.100](#)

⁴⁾ Im BR nicht enthalten

⁵⁾ BR [740.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab, wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt.

³ Wird das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren der Täterin oder dem Täter vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

Art. 5 Bussenformulare und Weisungen

¹ Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Täterin oder des Täters;
- b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägigen Ziffern der Bussenliste;
- c) den Bussenbetrag;
- d) den Hinweis, dass das ordentliche Strafverfahren durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt wird;
- e) die Dauer der Bedenkfrist;
- f) das Datum der Abgabe des Bussenformulars;
- g) die Unterschrift des Jagdaufsichtsorgans.

² Das Amt für Jagd und Fischerei erlässt die für die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens nötigen Weisungen.

Art. 6 Bezahlung

¹ Die Täterin oder der Täter kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

³ Beahlt die Täterin oder der Täter die Busse nicht sofort, so erhält sie oder er ab Rechnungsstellung eine Bedenkfrist von 30 Tagen. Geht innert der Bedenkfrist keine Zahlung ein, ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten.

Art. 7 Register

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei führt das Ordnungsbussen-Register gemäss Artikel 47d Absatz 1 des kantonalen Jagdgesetzes⁶⁾.

² Die Daten sind fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

⁶⁾ BR [740.000](#)

2. Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht *

Art. 7a * Zuständige Behörden

¹ Die Jagdaufsichtsorgane gemäss Artikel 44 Absatz 1 Litera a bis Litera d des kantonalen Jagdgesetzes⁷⁾ sind zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss bundesrechtlicher Ordnungsbussengesetzgebung⁸⁾.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes⁹⁾.

Art. 8 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

⁷⁾ BR [740.000](#)

⁸⁾ SR [741.03](#); SR [741.031](#)

⁹⁾ SR [741.03](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.08.2004	01.09.2004	Erlass	Erstfassung	-
07.11.2006	01.01.2007	Art. 3	totalrevidiert	-
21.12.2010	01.01.2011	Ingress	geändert	2010, 4816
21.12.2010	01.01.2011	Art. 1	totalrevidiert	2010, 4816
10.12.2019	01.01.2020	Titel 1.	eingefügt	2019-030
10.12.2019	01.01.2020	Titel 2.	eingefügt	2019-030
10.12.2019	01.01.2020	Art. 7a	eingefügt	2019-030

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	10.08.2004	01.09.2004	Erstfassung	-
Ingress	21.12.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4816
Titel 1.	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-030
Art. 1	21.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 4816
Art. 3	07.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Titel 2.	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-030
Art. 7a	10.12.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-030